

Erläuterungen der Eckpunkte des Gesellschaftervertrages Klinikverbund Südwest gGmbH

a. Umsetzung Medizinkonzeption

Da die seit 2014 bestehende verbundübergreifende Medizinkonzeption im Klinikverbund Südwest im Jahr 2023 fortgeschrieben wird, soll diese und die künftigen Fortschreibungen als Grundlage für die fusionierte Klinikgesellschaft gelten.

b. Reduzierung der Aufsichtsratsgremien

Die bestehenden drei Aufsichtsratsgremien Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest GmbH, Aufsichtsrat der Kreiskliniken Böblingen gGmbH und der Aufsichtsrat der Kreiskliniken Calw gGmbH tagten bislang zu unterschiedlichen Terminen und in unterschiedlicher Besetzung. Dadurch entstanden Reibungsverluste und die Schlagkraft wurde gehemmt. Für die fusionierte Gesellschaft Klinikverbund Südwest gGmbH ist daher nur noch ein Aufsichtsrat der vorgesehen.

c. Besetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest gGmbH setzt sich aus dem Landrat des Landkreises Böblingen sowie dem Landrat des Landkreises Calw, zehn Mitgliedern des Kreistags des Landkreises Böblingen sowie fünf Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Calw und **zwei Arbeitnehmervertretern** zusammen. Zusätzlich können zwei bis drei externe Mitglieder mit Beratungsfunktion und ohne Stimmrecht berufen werden. Bis zur Eröffnung des Flugfeldklinikums sind außerdem zwei weitere Mitglieder der Stadt Sindelfingen im Aufsichtsrat vertreten. Damit wird § 10 der Ausstiegsvereinbarung der Stadt Sindelfingen vom 01.09.2014 Rechnung getragen. Das Aufsichtsratsgremium wird dadurch von bisher 29 Mitglieder im Aufsichtsrat der Holding (Klinikverbund Südwest GmbH) auf nun **21** stimmberechtigte Mitglieder reduziert. Nach der Eröffnung des Flugfeldklinikums besteht der Aufsichtsrat durch den Wegfall der beiden Mitglieder der Stadt Sindelfingen aus **19** stimmberechtigten Personen. Die Besetzung sichert die ausreichende Repräsentation der beiden Trägerlandkreise sowie des Betriebsrates und erhöht durch die Reduzierung gleichzeitig die Schlagkraft des Gremiums.

d. Aufsichtsratsvorsitz

Das bisherige System des rotierenden Aufsichtsratsvorsitzes bleibt für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2029 bestehen, ab dem Jahr 2030 verbleibt der Aufsichtsratsvorsitz endgültig beim Landrat des Landkreises Böblingen. Somit ergibt sich folgende Aufteilung:

- Kalenderjahr 2024: Landrat Landkreis Böblingen
- Kalenderjahr 2025: Landrat Landkreis Calw
- Kalenderjahre 2026 und 2027: Landrat Landkreis Böblingen
- Kalenderjahr 2028: Landrat Landkreis Calw
- Kalenderjahr 2029: Landrat Landkreis Böblingen
- Ab Kalenderjahr 2030: Landrat Landkreis Böblingen

Die Privatwirtschaft dient im Hinblick auf die dauerhafte Festlegung des Aufsichtsratsvorsitzes beim Mehrheitsgesellschafter als Vorbild, da diese eine einheitliche Vorgehensweise und klare Strukturen ermöglicht. Dadurch ergeben sich kürzere Entscheidungswege sowie eine erhöhte Schlagkraft.

e. Aufsichtsratssitzungen

Der bisherige Aufsichtsrat der Klinikverbund Südwest GmbH tagte gemäß des zu Grunde liegenden Gesellschaftsvertrages viermal jährlich. Dies wird künftig auf eine Mindestanzahl von drei Sitzungen angepasst. Das Recht der Einberufung einer Aufsichtsratssitzung, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern bleibt unberührt. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen in digitaler Form durchzuführen.

f. Minderheitenschutz auf Gesellschafterebene

Die bisherigen Regelungen zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung wurden im Wesentlichen übernommen. Wesentliche Beschlussgegenstände bedürfen der Zustimmung beider Landkreise. Dies betrifft zum Beispiel Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie Auflösung der Gesellschaft, Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen sowie Schließung von Krankenhausstandorten bzw. Betriebsstätten der Gesellschaft. Weniger bedeutende Beschlussgegenstände bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen (nach Gesellschaftsanteilen). Einzelheiten ergeben sich aus § 15 Abs. 2 und Abs. 6 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages.

g. Minderheitenschutz auf Aufsichtsratsebene

Die wesentlichen bisherigen Regelungen zum Minderheitenschutz auf Aufsichtsratsebene wurden übernommen, dies betrifft die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; den Abschluss, die Änderung, die Verlängerung, die Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplans. Neu hinzugekommen sind wesentliche, strategische Entscheidungen zum Medizinkonzept wie z.B. die Eröffnung, Schließung und Zusammenlegung medizinischer Fachabteilungen; die inhaltliche Neuausrichtung (Schwerpunktbildung) bestehender Fachabteilungen einschließlich der Festlegung des fachlichen Anforderungsprofils für

Chefarztpositionen; die dauerhafte Reduzierung der Notfallbereitschaft 24/7 an einzelnen Krankenhausstandorten sowie die Bestellung und Abberufung der externen beratenden Aufsichtsratsmitglieder. Bisher waren für Beschlussgegenstände, die dem Minderheitenschutz unterliegen, die Zustimmungen des Aufsichtsratsvorsitzenden, des Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie mindestens der Hälfte jeweils der vom Böblinger Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder und der vom Calwer Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Künftig werden nur noch jeweils die Mehrheit der vom Kreistag Böblingen sowie die Mehrheit der vom Kreistag Calw entsandten Aufsichtsratsmitglieder benötigt („Beide Landkreismehrheiten“), wodurch das bisherige Vetorecht der Landräte entfällt. Die Regelungen zum Minderheitenschutz sichern die Wahrung der Interessen beider Landkreise zu zentralen Beschlussgegenständen ab.

h. Finanzierung Betrieb / Verlustausgleich

Das bisher bestehende Örtlichkeitsprinzip, das heißt, dass derjenige Landkreis etwaige Verluste der Krankenhäuser und Einrichtungen, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, trägt, bleibt für die Übergangsphase bis zum Jahr 2029 bestehen. Im Jahr 2030 (sobald der festgestellte Jahresabschluss 2029 vorliegt) wird rückwirkend auf den 01.01.2030 die Verlustverteilung umgestellt auf eine feste Quote. Zur Berechnung der Quote werden die Geschäftsjahre 2027 bis 2029 sowie die beiden Planjahre 2030 und 2031 herangezogen. Ausgehend vom Durchschnitt der nach Örtlichkeitsprinzip ermittelten Verluste in diesen fünf Jahren wird eine feste Quote zur Verlustverteilung gebildet.

Beispiel:

- Durchschnittlicher Gesamtverlust der Gesellschaft im 5-Jahres-Zeitraum: EUR 20 Mio.
- Durchschnittliche Verlustverteilung auf die beiden Gesellschafter im 5-Jahres-Zeitraum: Landkreis Böblingen EUR 15 Mio., Landkreis Calw EUR 5 Mio.
 - ➔ Abzuleitende Verlustverteilungsquote: Landkreis Böblingen: 75 %, Landkreis Calw 25 %.

Die feste Verlustverteilungsquote gilt zunächst bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2034 und wird nach Vorliegen des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2034 im Geschäftsjahr 2035 nochmals überprüft. Für die Überprüfung wird der Durchschnitt der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2030 bis 2034 auf Basis der Ist-Zahlen zugrunde gelegt. Danach wird der vereinbarte Verlustausgleich nach der festen Quote mit dem sich nach dem Örtlichkeitsprinzip ergebenden Wert verglichen. Weicht der Wert um mehr als 5 % ab, ist die Verlustverteilungsquote einmalig für die Zukunft ab dem Jahr 2035 anzupassen.

Beträgt die Abweichung nur bis zu 5 %, verbleibt es für die Geschäftsjahre ab 2035 bei der ursprünglich festgelegten Verlustverteilungsquote.

Beispiel:

- Durchschnittlicher Gesamtverlust der Gesellschaft im 5-Jahres-Zeitraum: EUR 20 Mio.
- Durchschnittliche Verlustverteilung im 5-Jahres-Zeitraum bei einer unterstellten Quote von 75 % (BB) und 25 % (CW): Landkreis Böblingen EUR 15 Mio., Landkreis Calw EUR 5 Mio.
- Durchschnittliche Verlustverteilung auf die beiden Gesellschafter im 5-Jahres-Zeitraum bei Anwendung des Örtlichkeitsprinzips: Landkreis Böblingen EUR 12,5 Mio. (= 62,5 %), Landkreis Calw EUR 7,5 Mio. (= 37,5 %)
 - ➔ Abweichung beträgt 12,5 % (75 % - 62,5 %), neue Quote somit: Landkreis Böblingen 62,5 %, Landkreis Calw 37,5 %.

Sollte ab 2035 die festgelegte Verlustverteilungsquote in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Schlechterstellung eines Landkreises im Vergleich zum Verlustausgleich nach Örtlichkeitsprinzip um mehr als 30 % führen, kann der betroffene Landkreis Verhandlungen über die Anpassung der Verlustverteilungsquote (auch rückwirkend für die Geschäftsjahre des Betrachtungszeitraumes) verlangen. Falls nach mindestens zwei aufeinanderfolgenden Gesellschafterversammlungen und Ablauf eines Zeitraums von mindestens acht Monaten seit dem Verlangen eines Landkreises auf Anpassung der Verlustverteilungsquote kein Einvernehmen über die Anpassung der Verlustverteilungsquote erzielt werden sollte, ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.

i. Finanzierung bauliche Projekte

Die Klinikimmobilien verbleiben auch nach der Fusion im Eigentum der Landkreise, daher erfolgt die Trägerschaft und Finanzierung von erforderlichen Investitionen in die Klinikimmobilien weiterhin über den Landkreis, in dessen Kreisgebiet sich der betreffende Klinikstandort befindet. Eine Integration der Eigenbetriebe in die gemeinsame Gesellschaft ist mittel- bis langfristig denkbar.

j. Beteiligungsverhältnisse

Das bisherige Beteiligungsverhältnis hatte für den Landkreis Calw mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 24,9 % zur Folge, dass in der Öffentlichkeit keine Sperrminorität bei zentralen Beschlussgegenständen wahrgenommen wurde. Um dies zu korrigieren wurde das Beteiligungsverhältnis um 0,2 % verändert, sodass der Landkreis Böblingen statt den bisherigen 75,1 % mit 74,9 % und der Landkreis Calw statt den bisherigen 24,9 % mit 25,1 % an der Klinikverbund Südwest gGmbH beteiligt ist. Diese Anpassung hat keine gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen.

k. Betriebsverfassungsrechtliche Struktur

Durch die Fusion bleiben die Betriebe und damit die betriebsverfassungsrechtlichen Strukturen bis auf Weiteres unverändert. Die Einzelbetriebsräte sowie der Konzernbetriebsrat bleiben bestehen. Statt der bisherigen zwei Gesamtbetriebsräte (Gesamtbetriebsrat Kreiskliniken Böblingen und Gesamtbetriebsrat Kreiskliniken Calw) wird es durch die Fusion nur noch einen Gesamtbetriebsrat geben. Die Geschäftsführung soll die rechtlichen Möglichkeiten für die Perspektive eruieren, mittelfristig einen einheitlich geführten Betrieb über alle Standorte mit einem Betriebsrat darzustellen.

l. Kündigung der Gesellschaft, Spielregeln im Trennungsfall

Die fusionierte Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Wichtige Gründe sind unter anderem „extreme Verwerfungen“ bei der Verlustausgleichsquote (s. lit. h. Finanzierung Betrieb / Verlustausgleich) sowie Verstöße gegen die Verpflichtungen zum Verlustausgleich. Daneben gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hiernach können auch sonstige Pflichtverletzungen eines Gesellschafters oder die nachhaltige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Gesellschaftern, die den Fortbestand der Gesellschaft unzumutbar machen, zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft von beiden Gesellschaftern einmalig gekündigt werden, ohne dass hierzu ein wichtiger Grund vorliegen muss. Dieses Kündigungsrecht kann im Zeitraum 1. Januar 2038 bis 30. Juni 2038 auf das Ende des Geschäftsjahres 2039 ausgeübt werden. Diese Kündigung hat zur Voraussetzung, dass der Kreistag des kündigenden Gesellschafters der Kündigung zuvor mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen des Kreistages zugestimmt hat. Nach einer Kündigung ist die Gesellschaft – sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes vereinbaren – aufgelöst und ein Liquidationsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Liquidationsverfahrens sind Klinikbetriebe und Betriebsstätten mit allen diesen zuzuordnenden Wirtschaftsgütern und Verbindlichkeiten auf den Gesellschafter zu übertragen, in dessen Kreisgebiet der entsprechende Klinikstandort bzw. die Betriebsstätte liegt. Auch sonst direkt zuordenbares Vermögen, wie z.B. Beteiligungen an MVZ im jeweiligen Kreisgebiet, sind auf den jeweiligen Gesellschafter zu übertragen. Bei nicht eindeutig einem Gesellschafter zuordenbaren Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten ist eine einvernehmliche Aufteilung erforderlich. Dies gilt z.B. für die Beteiligung an der Krankenhaus-Service GmbH Schwarzwald.